

Stellungnahme / Antwort

zu Antrag-/Anfrage Nr. **AF/0021/2010**

der Stadtratssitzung am 04.03.2010

Punkt: ö.S. / nö.S.

Betr.: Anfrage der FBG-Ratsfraktion: "Umsetzung Ratsbeschluss B-Plan 105 c"

Stellungnahme/Antwort

Wird an dem neuen Planentwurf gearbeitet?

Am neuen Planentwurf wird derzeit nicht gearbeitet. In der Prioritätenliste für Bauleitpläne (Meilensteinplanung) ist der Bebauungsplan Nr. 105 c nicht mehr enthalten.

Wie ist der Sachstand 30 Monate nach der Offenlage?

Aus den Ergebnissen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 01.06.2007 bis 02.07.2007 und der zeitgleich durchgeführten Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB hat sich ergeben, dass eine Fortführung des Verfahrens aufgrund verschiedener rechtlicher Problemstellungen nicht möglich ist. Folgende Themenfelder sind insbesondere zu bewältigen:

- Artenschutzrechtlicher Ausgleich und Ausgleich im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung,
- Sicherung der Erschließung der einzelnen Gartenparzellen.

Zur Erfüllung der Anforderungen ist es erforderlich, eine Planungskonzeption mit neu definierten Gartenparzellen (Bodenordnung), Erschließungswegen, zentralen Stellplätzen und Ausgleichsflächen zu erstellen. Erste konzeptionelle Überlegungen sind hierzu bereits angestellt worden.

Wie ist der weitere Verfahrensablauf?

Aufgrund der Neuausrichtung der Planungsziele wäre als Voraussetzung für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 105 c (neu) aus Sicht der Verwaltung ein neuer Aufstellungsbeschluss erforderlich.

Wird für den Moselweißer Hang eine weitere Wohnbebauung für die Zukunft ausgeschlossen sein?

Vollständig ausschließen kann man das für die Zukunft nicht. Allerdings sind die naturschutzrechtlichen Anforderungen derart hoch, dass die Entwicklung eines Baugebiets allenfalls mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand möglich wäre. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass der untere Moselweißer Hang im Landschaftsschutzgebiet „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“ liegt. Des Weiteren ist fraglich, ob die Standortentscheidung für ein Wohngebiet im unteren Moselweißer Hang Ergebnis einer sachgerechten Abwägung unter Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft sowie des Klimaschutzes sein kann.